

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/17 91/17/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1993

Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
30/01 Finanzverfassung
30/02 Finanzausgleich

Norm

B-VG Art139;
FAG 1985 §15 Abs3 Z5;
F-VG 1948 §7 Abs5;
KanalabgabeG Bgld §10 Abs2;
KanalabgabeG Bgld §6;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/17/0184 Serie (erledigt im gleichen Sinn):91/17/0186 E 17. Dezember 1993 91/17/0185 E 17. Dezember 1993 91/17/0187 E 17. Dezember 1993 Siehe jedoch:K I-1/94-11 E VfGH 14. Dezember 1994;

Rechtssatz

Mit § 10 Abs 2 Bgld KanalabgabeG wird es den Gemeinden - in Übereinstimmung mit§ 7 Abs 5 F-VG 1948 und § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1985, BGBl Nr 1984/544 - freigestellt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung unter anderem hinsichtlich der Bemessungsgrundlage von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen. Der Gemeinde war es daher nicht verwehrt, die Kanalbenützungsgebühr auf Basis des VORLÄUFIGEN Anschlußbeitrages festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof auch in den mit Erkenntnissen vom 20.1.1989, 87/17/0010; je vom 26.6.1992,

87/17/0399, 87/17/400 und87/17/0401 sowie vom 22.1.1993,91/17/0054, entschiedenen Beschwerdefällen erkennbar keine Bedenken gegen eine derartige Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt einer Gesetzwidrigkeit gleichartiger Verordnungen hatte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170183.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at